

# TE Vfgh Beschluss 2003/10/14 B703/03 ua, KI-3/03

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.2003

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art138 Abs1 litb

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung von Verfahrenshilfeanträgen zur Einbringung von Beschwerden gegen Bescheide betreffend die Gewährung von Geldaushilfe nach dem Wiener Sozialhilfegesetz sowie zur Antragstellung auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes als aussichtslos; Zurückweisung einer weiteren Eingabe wegen nicht behobenen Formmangels

## Spruch

I. Die Anträge des W J, ..., auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung von Beschwerden gegen die Bescheide der Wiener Landesregierung

1.

vom 18. Februar 2003, MA 15-II-J 11/2003, MA 15-II-J 12/2003, MA 15-II-J 13/2003 und MA 15-II-J 14/2003, B703/03)

2.

vom 26. Februar 2003, MA 15-II-J 7/2003, (B763/03)

3.

vom 22. April 2003, MA 15-II-J 4/2003 und MA 15-II-J 5/2003, (B793/03)

4.

vom 17. April 2003, MA 15-II-J 104/2002 und MA 15-II-J 35/2003 (B830/03),

5.

vom 25. April 2003, MA 15-II-J 48/2002, (B831/03)

6.

vom 21. Mai 2003, MA 15-II-J 95-96/2003, (B893/03)

7.

vom 18. Juni 2003, MA 15-II-J 119/2003, (B894/03)

8.  
vom 18. Juni 2003, MA 15-II-J 114/2003, (B895/03)
  9.  
vom 23. Mai 2003, MA 15-II-J 116/2003, (B896/03)
  10.  
vom 22. April 2003, MA 15-II-J 33/200[3], (B897/03)
  11.  
vom 23. Mai 2003, MA 15-II-J 36/2003, (B898/03)
  12.  
vom 22. April 2003, MA 15-II-J 34/2003, (B899/03)
  13.  
vom 8. Mai 2003, MA 15-II-J 20/2003, (B900/03)
  14.  
vom 22. Mai 2003, MA 15-II-J 112/2003, (B901/03)
  15.  
vom 23. Juni 2003, MA 15-II-J 118/2003 und MA 15-II-J 151/2003, (B1166/03)
  16.  
vom 29. Juli 2003, MA 15-II-J 115/2003, (B1324/03)
  17.  
vom 29. Juli 2003, MA 15-II-J 160/2003, (B1325/03)
  18.  
vom 11. Juni 2003, MA 15-II-J 55,71,74,78,83,93/03, (B1359/03)
  19.  
vom 2. Juni 2003, MA 15-II-J 69,81/03, (B1360/03)
  20.  
vom 2. Juni 2003, MA 15-II-J 75-77,86,92/03, (B1361/03)
  21.  
vom 5. Juni 2003, MA 15-II-J 87-91,94/03, (B1362/03)
  22.  
vom 2. Juni 2003, MA 15-II-J 97/03, (B1363/03)
  23.  
vom 4. August 2003, MA 15-II-J 135-137,142-145/03, (B1364/03)
- werden abgewiesen.

II. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer "VfGH-Beschwerde/Kompetenzprüfungsantrag betreffend des Beschlusses des VwGH vom 27.08.2003, Zl. 2003/10/0115-4", (KI-3/03) wird abgewiesen.

III. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 4. Juni 2003, MA 15-II-J 102/2003, (B902/03) wird zurückgewiesen.

#### **Begründung**

Begründung:

I. 1. Die Wiener Landesregierung hat mit den in Spruchpunkt I. dieses Beschlusses bezeichneten - im Instanzenzug ergangenen - Bescheiden Anträge des Einschreiters auf Gewährung einer Geldaushilfe nach den Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG), LGBI. Nr. 11/1973 idGf, jeweils (zum Teil) als unbegründet abgewiesen, wegen entschiedener Sache zurückgewiesen bzw. Anträgen auf Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren betreffend die Gewährung einer Geldaushilfe nicht stattgegeben.

Der Einschreiter beantragt die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung von Beschwerden gegen diese letztinstanzlichen Bescheide.

2. Nach dem Inhalt der vom Antragsteller vorgelegten Bescheide besteht kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass diese auf einer rechtswidrigen generellen Norm beruhen oder dass bei der Gesetzeshandhabung ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen wäre; insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Höhe der Richtsätze iS der Richtsatzverordnung der Wiener Landesregierung, LGBI. Nr. 13/1973 idGf, nicht den Vorgaben des §13 WSHG entspräche. Es ergeben sich somit vielmehr ausschließlich Fragen der richtigen Rechtsanwendung, die jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes fallen. Eine Rechtsverfolgung durch Erhebung von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erscheint somit als offenbar aussichtslos, zumal bei der gegebenen Lage sogar jeweils die Ablehnung der Beschwerdebehandlung zu gewärtigen wäre.

Da die Anträge sohin den Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VfGG) nicht entsprechen, waren sie abzuweisen.

II. 1. Der Einschreiter begeht weiters die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer "VfGH-Beschwerde" bzw. eines "Kompetenzprüfungsantrages" hinsichtlich eines näher bezeichneten Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes, mit dem der Antrag des Einschreiters auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Art131 B-VG gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 17. Februar 2003, MA 15-II-J 2/2003, abgewiesen worden ist.

2. Gemäß Art138 Abs1 litb B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof ua. über Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und anderen Gerichten, insbesondere dem Verfassungsgerichtshof. Ein Kompetenzkonflikt iS dieser Verfassungsnorm liegt vor, wenn (hier:) der Verwaltungsgerichtshof und ein anderes Gericht (der Verfassungsgerichtshof) die Entscheidung derselben Sache in Anspruch genommen (bejahender Kompetenzkonflikt; vgl. §43 Abs1 VfGG) oder aber in derselben Sache die Zuständigkeit abgelehnt haben (verneinender Kompetenzkonflikt; vgl. §46 Abs1 VfGG).

Es ist nicht erkennbar (und vom Einschreiter auch nicht dargetan worden), dass auch ein anderes Gericht (oder der Verfassungsgerichtshof) die Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache des zu 2003/10/0115-4 ergangenen Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes (nämlich der Gewährung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeerhebung vor diesem Gerichtshof) in Anspruch genommen hätte. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass dem Verfassungsgerichtshof auch nicht die Zuständigkeit übertragen ist, auf Grund einer Beschwerde die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen.

Bei der gegebenen Lage wäre nach dem soeben Gesagten die Zurückweisung der vom Antragsteller beabsichtigten "VfGH-Beschwerde" bzw. eines "Kompetenzprüfungsantrages" zu gewärtigen. Da die vom Antragsteller in Aussicht genommene Rechtsverfolgung somit als offenbar aussichtslos erscheint, war auch diesem - hg. zu KI-3/03 protokollierten - Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht statzugeben (vgl. §63 Abs1 ZPO, §35 Abs1 VfGG).

III. Der Einschreiter begeht schließlich - zu B902/03 -, ihm auch zur Erhebung einer Beschwerde gegen den in Spruchpunkt III. dieses Beschlusses bezeichneten Bescheid der Wiener Landesregierung Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Mit hg. Verfügung vom 2. Juli 2003, dem Antragsteller zu eigenen Handen am 17. Juli 2003 zugestellt, erging - unter Hinweis auf die bei Säumnis eintretenden Folgen - die Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen - auch - diesen Bescheid vorzulegen sowie den Tag seiner Zustellung bekanntzugeben. Dieser Aufforderung ist der Antragsteller innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen.

Der zu B902/03 protokollierte Antrag war daher zurückzuweisen.

## **Schlagworte**

Sozialhilfe, VfGH / Kompetenzkonflikt, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Verfahrenshilfe

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:B703.2003

**Dokumentnummer**

JFT\_09968986\_03B00703\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)